

Gestaltung des Radverkehrs auf kommunaler Ebene

Vorstellung rechtlicher Begriffe

Informationen zur StVO und VwV-StVO und deren Vorgaben

Vortragender:
Martin Heiland

Geschäftsstelle:
Burgstraße 30, 14467 Potsdam
e-mail: heiland@ipg-potsdam.de
Info@agfk-brandenburg.de

Wer hat es erfunden?

„Freie Fahrt für freie Bürger“

aus ADAC Motorwelt 1974

Die autogerechte Stadt = Stadtplanung und Verkehrspolitik der fünfziger Jahre

Grundgesetz

- Artikel 2 (1) GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

- Artikel 11 (1) GG

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

- Artikel 12 (1) GG

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn. ...

§ 3 Geschwindigkeit

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. ...

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. ... Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.

(6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts fährt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

Für wen ist Sie gemacht?

- § 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen
- § 10 Einfahren und Anfahren
- § 12 Halten und Parken
- § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
- § 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen
- § 15 Liegenbleiben von Fahrzeugen
- § 15a Abschleppen von Fahrzeugen
- § 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Für wen ist Sie noch gemacht?

- § 24 Besondere Fortbewegungsmittel
- § 25 Fußgänger
- § 26 Fußgängerüberwege
- § 27 Verbände
- (1) ... Mehr als 15 Rad Fahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. ...
- § 28 Tiere
- § 30 Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot
- § 31 Sport und Spiel
- § 32 Verkehrshindernisse

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

(1) Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

...

(5) Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte gegeben werden. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.

StVO für Fahrradfahrer

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Gesetzgeber die Regeln für alle Verkehrsteilnehmer zusammengefasst.

Für Radfahrer gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für Autofahrer,

auch wenn manche Vorschrift für Radler etwas lockerer ausgelegt ist.

StVO für Fahrradfahrer

Fahrräder und Pedelecs müssen den Radweg benutzen –
und zwar nur in der jeweiligen Fahrtrichtung.

Radwege können übrigens zukünftig auch für E-Bikes freigegeben werden.

Außerorts dürfen sie generell und innerorts auf extra dafür ausgewiesenen Radwegen fahren.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind schnelle Elektrofahrräder – sogenannte **S-Pedelecs** -, die mehr als 25 km/h fahren können.

Rechts fahren schützt vor einem Bußgeld.

Jedoch nicht befahren werden müssen: Schlaglochpisten, vereiste, stark verschmutzte oder zugeparkte Radwege.



StVO für Fahrradfahrer

In den neuen Fahrradzonen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für den Fahrverkehr.



Eine Straße speziell für Radler oder Inline-Skater. Autos dürfen nur fahren, wenn dies ausnahmsweise durch ein Zusatzschild erlaubt ist – aber maximal Tempo 30 und mit Rücksicht auf die Radler und Skater. Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.



StVO für Fahrradfahrer

Radler teilen sich den Weg mit Fußgängern und müssen Rücksicht nehmen.



Radler und Fußgänger haben eine eigene Spur. Radler dürfen beim Überholen nicht auf den Gehweg ausweichen.



StVO für Fahrradfahrer

Den Grünpfeil an roter Ampel gibt es jetzt auch für Radfahrer, wenn sie aus einem Radfahrstreifen oder Radweg heraus rechts abbiegen wollen. Wie Autofahrer müssen sie kurz anhalten, ehe sie bei Rot abbiegen dürfen.



Radler haben auf dem Zebrastreifen wie Fußgänger Vorrang – aber nur, wenn sie ihr Rad schieben. Fahren ist zwar erlaubt; dann haben aber die Autos Vorfahrt!



StVO für Fahrradfahrer

Kinder auf dem Gehweg begleiten

Eltern dürfen ihre radfahrenden Kinder vor dem neunten Geburtstag mit dem Fahrrad auf dem Gehweg begleiten.

Laut Gesetz darf eine mindestens 16 Jahre alte Aufsichtsperson mit auf dem Gehweg fahren.

Dabei müssen die Radler allerdings Rücksicht auf Fußgänger nehmen, die auf dem Gehweg immer Vorrang haben.

StVO für Fahrradfahrer

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Durch eine Neufassung der bestehenden Regelung wird klargestellt, dass das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden grundsätzlich gestattet ist. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

Mindestüberholabstand für Kfz

Es wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher hatte die StVO lediglich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vorgeschrieben.

Personenbeförderung auf Fahrrädern

Auf Fahrrädern dürfen Personen mitgenommen werden, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist.

StVO für Fahrradfahrer

Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen

Schutzstreifen für den Radverkehr trennen den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie (Zeichen 340 der StVO). Autos dürfen dort zwar nicht parken, aber bislang noch bis zu drei Minuten halten. Dies führt vielfach dazu, dass die Radfahrenden Schutzstreifen nicht durchgängig nutzen können, weil ihnen haltende Autos den Weg versperren. Deshalb wurde dort ein generelles Haltverbot eingeführt.

Einrichtung von Fahrradzonen

Analog zu den Tempo 30-Zonen können nun auch Fahrradzonen angeordnet werden. Die Regelung orientiert sich an den Regeln für Fahrradstraßen: Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

Auch Elektrokleinstfahrzeuge können hier fahren.

Die Straßenverkehrsbehörden können Fahrradzonen unter erleichterten Voraussetzungen anordnen.

StVO für Fahrradfahrer

Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen

Wir wollen die Sicht zwischen Straße und Radweg verbessern und damit die Sicherheit speziell von Radfahrenden erhöhen. Das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen wird daher in einem Abstand von bis zu je 8 Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.

Vereinfachung für Lastenfahrräder

Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können, haben wir ein spezielles Sinnbild „Lastenfahrrad“ eingeführt, das die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nutzen können.

Sinnbild Lastenfahrrad:



Quelle: BASt

StVO für Fahrradfahrer

Verkehrszeichen Radschnellwege

Das Verkehrszeichen „Radschnellweg“ wurde in die StVO aufgenommen, um die Kennzeichnung von Radschnellwegen auch unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit, wie z. B. auf sandigem Untergrund, möglich zu machen.

Verkehrszeichen Radschnellweg:



Erweiterung der Erprobungsklausel

Bislang hatten die Länder bereits die Möglichkeit, verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen zeitlich und örtlich begrenzt zu erproben. Die Durchführung solcher Verkehrsversuche wurde durch die StVO-Novelle vereinfacht.

Eine weitergehende Öffnung des Straßenverkehrsrechts für Verkehrsversuche bedarf einer Änderung auf Gesetzesebene, die in einem weiteren Schritt im Jahr 2020 angegangen werden soll.

StVO für Fahrradfahrer

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

Die Straßenverkehrsbehörden können - z.B. an Engstellen - ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u.a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge anordnen. Hierfür wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:



Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung

Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2020 sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende aufgerufen werden. Ziel ist es, hierdurch die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen zu vergrößern.

Quellen

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html#BJNR036710013BJNG000100000

<https://www.arag.de/rechtsschutzversicherung/verkehrsrechtsschutz/strassenverkehrsordnung-radfahrer/>

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Modellvorhaben - Abmarkierung von Schutzstreifen außerorts (Quelle: PGV-Alrutz)